

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königswinter vom 14.7.1970

(zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2015)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NRW S. 656/SGV.NRW 2020) in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 16. Juni 1970 (Eingang der Ursprungssatzung) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach der Maßgabe der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Friedhofsordnung – werden Benutzungsgebühren erhoben. Für Amtshandlungen nach Tarifstelle 7 dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Familiengräbern
 - 1.1 je Erdgrabstelle (Erdwahlgrab) 2.430,00 €
auf die Dauer von 30 Jahren
 - 1.1.1 Zusatzbelegung je Urne 650,00 €
auf die Dauer von 15 Jahren
 - 1.2 je Erdtiefengrab (Wahlgrab) 3.630,00 €
auf die Dauer von 25 Jahren
 - 1.2.1 Zusatzbelegung je Urne 650,00 €
auf die Dauer von 12 Jahren

1.3	Familien-Grabkammer (Wahlgrab) auf die Dauer von 15 Jahren	2.240,00 €
1.4	je Urnenwahlgrabstelle auf die Dauer von 15 Jahren	1.180,00 €
1.4.1	Belegung 3. und 4. Urne je auf die Dauer von 15 Jahren	650,00 €
1.5	je pflegefreies Urnenwahlgrab auf die Dauer von 12 Jahren	1.460,00 €
1.6	je Baumgrabstelle für Urnen auf die Dauer von 12 Jahren	860,00 €
1.7	je Urnenhaingrab auf die Dauer von 12 Jahren	790,00 €
1.8	je Verlängerungsjahr	
-	bei Erdgrabstellen	1/30 der Gebühr zu 1.1
-	bei Erdtiefengräbern	1/25 der Gebühr zu 1.2
-	bei Familiengrabkammern	1/15 der Gebühr zu 1.3
-	bei Urnenwahlgrabstellen	1/15 der Gebühr zu 1.4
-	bei pflegefreien Urnenwahlgräbern	1/12 der Gebühr zu 1.5

2. Überlassen eines Reihengrabes

2.1	je Erdgrabstelle (für die Dauer von 25 Jahren)	1.360,00 €
2.2	je pflegefreie Erdgrabstelle auf die Dauer von 25 Jahren	1.720,00 €
2.3	je Reihengrabkammer auf die Dauer von 12 Jahren	990,00 €
2.4	je Urnengrabstelle auf die Dauer von 12 Jahren	790,00 €
2.5	je kleines Reihengrab auf Urnengrabfeld für Tot- und Fehlgeborene, Leibesfrüchte	
2.5.1	auf die Dauer von 12 Jahren	150,00 €

2.5.2	auf die Dauer von 15 Jahren	180,00 €
2.5.3	je anonymes Kleingrab auf die Dauer von 5 Jahren	100,00 €
2.6	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahre alt auf die Dauer von 20 Jahren	220,00 €
2.7	Überlassen eines anonymen Urnengrabes auf die Dauer von 12 Jahren	820,00 €
2.8	je pflegefreies Urnenreihengrab auf die Dauer von 12 Jahren	920,00 €
2.9	je pflegefreies Denkmalgrab (Urnen- gemeinschaftsgrab) auf die Dauer von 12 Jahren	990,00 €
2.10	je Baumgrabstelle für Urnen auf die Dauer von 12 Jahren	860,00 €
2.11	je Urnenhaingrab auf die Dauer von 12 Jahren	790,00 €
2.12	je Aschestreuung auf die Dauer von 12 Jahren	790,00 €
3.	<u>Beisetzungsgebühren:</u>	
3.1	für Kinder bis zu 5 Jahre alt, Tot- und Fehlgeborene, Leibesfrüchte	280,00 €
3.2	für anonyme Beisetzung von Tot- und Fehlgeborenen, Leibesfrüchten	160,00 €
3.3	für Personen über 5 Jahre alt	710,00 €
3.3.1	Erdwahlgrab	590,00 €
3.3.2	Erdreihengrab	
3.4	Tieflegung (erste Beisetzung Erdwahlgrab)	760,00 €
3.5	Grabkeller (ohne Öffnen und Schließen)	290,00 €
3.6	Grabkeller (mit Öffnen und Schließen)	470,00 €
3.7	Grabkammer (mit Öffnen und Schließen einschl. Grabkammerausrüstung)	500,00 €

3.8	Beisetzung von Aschenresten	
3.8.1	Urnenwahlgrab oder Urnenreihengrab	240,00 €
3.8.2	anonymes Urnenreihengrab	220,00 €
3.8.3	pflegefreies Urnenreihengrab	240,00 €
3.8.4	Baumbestattung	350,00 €
3.8.5	Urnenhaingrab	350,00 €
3.8.6	Aschestreuung	180,00 €
3.9	Benutzung Leichenhalle (Kühlung)	179,00 €
3.10	Benutzung Friedhofskapelle/überdachter Trauerplatz	
3.10.1	Heisterbacherrott	90,00 €
3.10.2	Palastweiher	190,00€
3.10.3	Thomasberg	280,00 €
3.10.4	übrige Friedhöfe	370,00 €
3.11	Zusatzgebühr, wenn die Beisetzung über 15.00 h andauert je angefangene Stunde	90,00 €
3.12	Gebühr für die Verlängerung der Bestattungsfrist (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofsordnung)	25,00 €

4. Gebühren für sonstige Leistungen

4.1	Gebühr für die Entfernung von Pflanzen	75,00 €
	oder sonstigem Grabzubehör	39,00 €
	Zum Grabzubehör zählen auch Steinplatten zur Grababdeckung bis zu einer Größe von 1 qm	
4.2	Gebühr für die Entfernung eines Grabmales jeglicher Größe oder einer Steinplatte zur Grababdeckung in einer Größe von mehr als 1 qm jeweils	220,00€
4.3	Gebühr für die Entfernung der Grabeinfassung oder deren Teile oder deren Fundamente	145,00 €
4.4	Abräumen eines Grabes nach Ablauf des Überlassungszeitraumes	460,00 €

4.5	Grabplatte für	
4.5.1	pflegefreies Urnenreihengrab	600,00 €
4.5.2	pflegefreies Urnenwahlgrab	600,00 €
4.6.	Gedenkzeichen für	
4.6.1	Denkmalgrab/Urnengemeinschaftsgrab	200,00 €
4.6.2	Baumbestattung	200,00 €
4.6.3	Urnenhaingrab	200,00 €

5. Ausgrabungsgebühr

5.1	Ausgrabung vor bzw. nach Ablauf der Ruhefrist - eines bestatteten Kindes unter 5 Jahre - einer bestatteten Person über 5 Jahre alt	300,00 € nach Aufwand
5.2	Ausgrabung einer Urne	350,00 €

6. Umbettungsgebühr

Bei Umbettungen fallen neben der Ausgrabungsgebühr für die Wiederbeisetzung Beisetzungsgebühren entsprechend Ziff. 3 an.

7.* Verwaltungsgebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung

7.1	einer Grabeinfassung zusammen mit einem Gedenkzeichen oder einer Grababdeckung	70,00 €
7.2	einer Grabeinfassung	40,00 €
7.3	eines Gedenkzeichens oder einer Grababdeckung bei vorhandener Grabeinfassung	30,00 €

*Nach Art II Nr. 2 der 20. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung sind für die Erhebung der Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung die Vorschriften der VwgebO Kw in jeweils geltender Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3

(aufgehoben seit 1.1.1993)

§ 4

Gebührenpflichtige

Zur Entrichtung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Leistungen bewirkt werden sowie die privatrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Zahlungsaufforderung, Fälligkeit

Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind sofort fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Rückzahlung

Bei vorzeitiger Zurücknahme eines Familiengrabes nach § 15 Abs. 15 der Friedhofsordnung kann aus Billigkeitsgründen das gezahlte Entgelt pro Jahr der nicht in Anspruch genommenen Nutzung mit 80 v.H. zurückgezahlt werden. Das gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Reihengräber.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft . Gleichzeitig treten folgende bisherige ortsrechtliche Regelungen über Friedhofsgebühren außer Kraft:

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Königswinter vom 19.11.1965 mit Nachtrag vom 17.8.1967,

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heisterbacherrott vom 12.2.1968,

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Ittenbach vom 23.7.1969,

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niederdollendorf vom 7.10.1965,

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberdollendorf vom 23.11.1965,

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberpleis vom 1.10.1963,

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stieldorf vom 11.2.1954 mit

1. Nachtragssatzung vom 24.11.1961 und
2. Nachtragssatzung vom 16.11.1967.

Bekanntmachungsanordnung
(Ursprungsfassung)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königswinter, den 14. Juli 1970

Der Bürgermeister
gez. Hank